

Bitte in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen:

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sipplingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird folgende Haushaltssatzung  
öffentlich bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung der Gemeinde Sipplingen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen: EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	7.132.050
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.106.760
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>25.290</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>25.290</b>

2. Im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.817.450
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.378.860
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>438.590</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.537.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.661.000

2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-3.123.600</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-2.685.010</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	500.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	27.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	473.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-2.212.010</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 500.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungs-ermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 850.000 EUR

## § 5 Steuersätze

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 370 v.H.
  
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der

öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Bodenseekreis – Kommunalamt – als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.02.2023 die Kreditaufnahme von 500.000 Euro genehmigt nach § 87 Abs.2 GemO und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 02.03.2023 - 15.03.2023, je einschließlich, im Rathaus, Zimmer 3.03 öffentlich zur Einsichtnahme für die Einwohner und Abgabepflichtigen zu den üblichen Sprechzeiten aus.